

Präs: 09. Feb. 2006 Nr.: 2381/J-BR/2006

Anfrage

der Bundesräte Edgar Mayer, Jürgen Weiss und Christine Fröhlich

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Hochwasserschäden 2005 in Vorarlberg:

Eintragungsgebühr für Ersatzobjekte und Grunderwerbsteuer für den Mehrwert- bei Absiedlungen aus der Parzelle Schildried- in Göfis.

Nach den verheerenden Folgen des Hochwasser im August 2005 in Vorarlberg wurden von den verantwortlichen Fachleuten des Landeswasserbauamtes die Empfehlung ausgesprochen, die binnen weniger Jahre bereits zum dritten Mal betroffene Bevölkerung- aus der direkt am Illfluss liegenden Parzelle Schildried im Gemeindegebiet von Göfis- abzusiedeln. Das Land Vorarlberg konnte dabei in langwierigen Verhandlungen erreichen, dass sich die Betroffenen mit einem großzügigen Ablöseangebot einverstanden erklärt und sich Ersatzobjekte angeschafft haben. Dabei haben sich nachträglich folgende Probleme ergeben:

- Für die Pfandrechtseintragung zur Besicherung von Darlehen gibt es in solchen Fällen zwar eine Befreiung von den Gerichtsgebühren (BGBI Nr. 113/2005), nicht jedoch von der Grundbuchseintragungsgebühr bei hochwasserbedingten Aussiedlungsmaßnahmen für die Einverleibung des Eigentumsrechtes am Ersatzobjekt im Grundbuch.
- Übersteigt der Wert des Ersatzobjektes den Wert des abgelösten Objektes, so ist für die Differenz ebenfalls Grunderwerbsteuer zu bezahlen. Problematisch ist dabei aber der Umstand, dass der Erwerb dieser Ersatzobjekte nur durch massive Unterstützung mit Spendengeldern möglich war. Für die Betroffenen würde somit die Entrichtung der Grunderwerbsteuer für die erwähnte Differenz eine zusätzliche Härte darstellen.

Offensichtlich wurden derartige Befreiungen und Erleichterungen für die Betroffenen auch von Vizekanzler Hubert Gorbach in Aussicht gestellt.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

- 1) Sind gesetzliche Möglichkeiten vorhanden, den Hochwasseropfern eine Befreiung von der Grundbuchseintragungsgebühr und von der Grundsteuer für den Mehrwert des Ersatzobjektes zu gewähren?

- 2) Ist eine derartige Lösung auch rückwirkend möglich?
- 3) Wenn es keine gesetzlichen Möglichkeiten gibt, werden Sie derartige Voraussetzungen betreiben?
- 4) Für den Fall, dass das Land Vorarlberg im Sinne der betroffenen Menschen bei der Finanzierung der Gebühren und Steuern unbürokratisch in Vorlage tritt, wird dann eine Rückvergütung an das Land Vorarlberg erfolgen?

Mag. E. Weller Fröhlich Ch.